

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. August 1998

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 267 Genehmigung einer Stiftung („St.-Franziskus-Stiftung“). S. 217
- 268 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Holger Tönnesen). S. 217
- 269 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Peter Mitzscherling). S. 218

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 270 Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 6 BImSchG (Fa. Ökoplan Umwelt GmbH, Duisburg). S. 218
- 271 Öffentliche Bekanntmachung. S. 218

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 267 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„St.-Franziskus-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.710 ki

Düsseldorf, den 29. Juli 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 24. Juni 1998 die

„St.-Franziskus-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 217

- 268 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeioberkommissar Holger Tönnesen)

Bezirksregierung
25.3–1504

Düsseldorf, den 23. Juli 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 971, ausgestellt vom Polizeipräsidium am 12. Februar 1996 für den

Polizeioberkommissar Holger Tönnesen, ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 217

**269 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussweises**
(Peter Mitzscherling)

Bezirksregierung
11.58.7

Düsseldorf, den 30. Juli 1998

Der Dienstaussweis Nr. 42 des Herrn Peter Mitzscherling, Gewerbehauptsekretär Staatl. A. f. Arbeitsschutz Mönchengladbach, wurde im Juni 1998 entwendet.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 218

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**270 Genehmigungsverfahren
nach den §§ 4, 6 BImSchG**
(Fa. Ökoplan Umwelt GmbH, Duisburg)

Bezirksregierung
52.03.08.02-10/94

Düsseldorf, den 23. Juli 1998

Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Entscheidung über die Erteilung
einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG
für den Betrieb einer Behandlungsanlage
zur mikrobiologischen Sanierung
von mineralölkontaminierten Böden
der Fa. Ökoplan Umwelt GmbH in Duisburg

Genehmigung

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996, BGBl. I S. 1498) vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

Entscheidungssatz

Auf Antrag vom 9. Juni 1997 wird der Firma Ökoplan Umwelttechnik GmbH, Gutenbergstraße 6, 47051 Duisburg, aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. I S. 880, zuletzt geändert durch G. v. 9. Oktober 1996, BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 3 sowie Ziffer 8.7, Spalte 1, Buchstaben a) und b) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 20. April 1998, die Genehmigung

für den Betrieb
der Behandlungsanlage
zur mikrobiologischen Sanierung
von mineralölkontaminierten Böden
in 47053 Duisburg, Wörthstraße H2B

erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid schließt nur die Genehmigungen und Erlaubnisse mit ein, die über § 13 BImSchG von der Genehmigung erfaßt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, soweit er die Kosten- und Gebührenentscheidung betrifft, keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, insoweit über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, daß der Genehmigungsbescheid unter Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbestimmungen enthalten technische Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid samt seiner Begründung und den Bestandteil der Genehmigung gewordenen Unterlagen liegt in der Zeit vom 7. August 1998 bis einschließlich 20. August 1998 bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Duisburg, Bezirksamt Innenstadt, Sonnenwall 73-74, 47051 Duisburg, Zimmer 414, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 218

**271 Öffentliche
Bekanntmachung**

Bezirksregierung
521-D-1.21/98

Düsseldorf, den 29. Juli 1998

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung
nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheid 521-D-1.21/98)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z.Zt. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Dem Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in 45266 Mülheim a. d. Ruhr, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbind-

dung mit § 8 Abs. 1 GenTG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken mit dem Titel: „Mutagenese modifizierten Genen“ im Laborhochhaus, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 45470 Mülheim a. d. Ruhr, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 7. August 1998 bis 20. August 1998 bei der Stadt Mülheim, Rathaus, Zimmer 379, 3. Etage, Haupteingang Ruhrstraße 32-34 oder Behinderteneingang B, Platz der Deutschen Einheit, während der Dienststunden (Mon-

tag, Dienstag, Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr, 13.30 bis 15.00 Uhr, Mittwoch 9.00 bis 13.30 Uhr, Donnerstag 9.00 bis 13.00, 13.30 bis 16.30 Uhr) und beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.21/98 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 218

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach